

## **Förderrichtlinie zum Kooperationsprojekt „Interkommunale Zusammenarbeit zur aktiven Innenentwicklung“**

### **Teil A: Fachplanerische Umsetzungsbegleitung von kommunalen Projekten**

#### **(1) Präambel / Ziele der Richtlinie**

Mit der Förderrichtlinie „Interkommunale Zusammenarbeit zur aktiven Innenentwicklung“, Teil A „Fachplanerische Umsetzungsbegleitung von kommunalen Projekten“ wird seitens der REK Weserbergland*plus* die Zielsetzung verfolgt, eine erfolgreiche Umsetzung der im Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ entwickelten Handlungsansätze zu unterstützen. Diese Handlungsansätze sind zusammengefasst im „Handbuch aktive Innentwicklung“ (November 2012). Hierzu fördert die REK Weserbergland*plus* Maßnahmen, die zur Erhaltung und Entwicklung attraktiver Ortskerne bzw. zur Entwicklung von außen nach innen beitragen (Aktive Innenentwicklung) und notwendige Umbauprozesse in Gang setzen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum in Anbetracht des demografischen Wandels und somit zur Erhaltung der Lebensqualität geleistet werden.

**Durch die Förderrichtlinie „Fachplanerische Umsetzungsbegleitung von kommunalen Projekten“ sollen Kommunen motiviert werden, sich bei entsprechenden Projekten fachplanerische Unterstützung durch Externe einzuholen, um qualitätsvolle Ergebnisse erzielen zu können.**

#### **(2) Fördergebiet**

Das Fördergebiet umfasst die drei Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg.

Eine Förderung im Landkreis Holzminden findet nicht statt.

#### **(3) Gegenstand und Umfang der Förderung**

Die REK Weserbergland*plus* fördert Maßnahmen, die der Innenentwicklung und der Umsetzung der im Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ entwickelten Handlungsansätze und der Durchführung der notwendigen Umbauprozesse dienen.

##### a) Fördergegenstand

Extern zu vergebene Ingenieurleistungen, wie z.B. Beratungsleistungen, Planungsleistungen, Finanzierungs- und Fördermittelberatung, Machbarkeitskonzepte, Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Mediationsverfahren bei Interessenkonflikten zwischen benachbarten Kommunen.

Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

## b) Umfang der Förderung

Die Förderung durch die REK Weserbergland*plus* erfolgt als einmaliger Zuschuss anteilig zu den förderfähigen Investitionskosten.

Die Höhe des Zuschusses kann

- bei finanzschwachen Kommunen im Fördergebiet (Kommunen, die gemäß des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport bedarfszuweisungsberechtigt sind) bis zu 80 % der nachzuweisenden Bruttokosten,

- alle sonstigen Kommunen bis zu 60 % der nachzuweisenden Bruttokosten,

höchstens jedoch 10.000,-- € je Projekt betragen. Die Untergrenze des beantragten Zuschusses beträgt pro Antrag mindestens 2.000 €. Die Höhe bemisst sich im Einzelfall an den Projektbewertungskriterien (s. Anhang 1) sowie der Mittelverfügbarkeit.

Der Antragsteller soll die Arbeiten durch fachlich qualifizierte Dienstleister durchführen lassen. Eigenleistungen durch kommunales Personal und hierbei anfallende Kosten sind nicht förderbar. Eine fachgerechte Ausführung ist Voraussetzung für die Förderung.

### **(4) Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen im Fördergebiet (s. Punkt 2).

### **(5) Verfahren**

#### 5.1 Antragsverfahren

Anträge können nur vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Der Antrag ist in Schriftform an die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ zu stellen. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge über die beabsichtigten Arbeiten und - sofern erforderlich - weitere Angaben zur Maßnahme beizufügen.

#### 5.2 Bewilligungsverfahren

Die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ entscheidet über den Antrag. Über die Zuwendung wird ein Bewilligungsbeschreiben durch die Geschäftsstelle Weserbergland*plus* erteilt.

#### 5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei der Geschäftsstelle REK Weserbergland*plus* zu stellen. Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich geleistet wurden.

Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Es werden keine Abschlagszahlungen gewährt.

#### 5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten unter Verwendung des Vordruckes bei der Geschäftsstelle REK Weserbergland*plus* einzureichen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund nachgewiesener Kosten durch Vorlage von Original-Rechnungen. Auf Anforderung durch die Geschäftsstelle können im Einzelfall auch Kontoauszüge nachgefordert werden.

#### 5.5 Abrechnungsverfahren

Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt

### **(6) Sonstige Bestimmungen**

6.1 Die REK Weserbergland*plus* hat ein Entscheidungsgremium zur Umsetzung der Förderrichtlinie gebildet. In der sog. „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ sitzen jeweils ein/e Vertreter/in der Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg, mind. ein/e kommunale/r Vertreter/in der jeweiligen Landkreise sowie ein Regionalmanager/in der beteiligten drei LEADER-Regionen Westliches Weserbergland, Östliches Weserbergland und Schaumburger Land. Als beratendes Mitglied fungiert der Landkreis Holzminden mit einem/r Vertreter/in.

6.2 Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der bereitgestellten REK-Mittel unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen und Höchstsätze dieser Richtlinie gewährt. Die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ entscheidet mind. 3mal jährlich und bei besonderer Dringlichkeit in Form von Umlaufbeschlüssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. der sich beteiligenden Mitglieder über die Bereitstellung und die Höhe des Zuschusses. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Über Anträge entscheidet die Steuerungsgruppe aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

6.3 Die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ strebt an, bei der Bewilligung von Zuwendungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie, die Kommunen im Gebiet der drei Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg/Weser gleichmäßig zu berücksichtigen, soweit dieses auf Grundlage der gestellten Anträge möglich ist.

6.4 Die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ behält sich das Recht vor, aus fachlichen Gründen einzelnen Vorhaben keine Förderung zu gewähren oder Vorhaben auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung prioritär zu fördern. Grundlage bei der Entscheidung über die Förderung bilden die Projektbewertungskriterien (siehe Anhang 1). Die Förderprojekte dürfen weder privatem noch öffentlichem Recht entgegenstehen.

6.5 Nicht zulässig ist eine Doppel- oder Mehrfachförderung derselben Maßnahme aus anderen Förderprogrammen des Landes, Bundes oder der EU.

6.7 Bei dem Kooperationsprojekt „Interkommunale Zusammenarbeit zur aktiven Innenentwicklung“ handelt es sich um ein Modellprojekt. Daher behält sich die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ das Recht vor, die Fördergrundlagen wie Richtlinie und Antragsunterlagen neuen Erkenntnissen zufolge ggf. zu ändern.

### **(7) Rückforderungen**

7.1 Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Förderung vollständig zurück zu zahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben enthält.

### **(8) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

8.1 Der Förderempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die REK Weserbergland*plus* die Maßnahme öffentlich machen kann. Die Gestaltungsrichtlinie der REK Weserbergland*plus* ist vom Förderempfänger umzusetzen.

### **(9) Verbindlichkeit allgemeiner Bestimmungen**

9.1 Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften obliegt der antragstellenden Kommune und ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“.

**Anlage 1: Bewertungskriterien\***

Lfd. Nr.	Ausschlusskriterium	
1.	Beitrag zur Innenentwicklung	Ja/ Nein

Nur wenn das Projekt gemäß Beschluss der „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ einen Beitrag zur Innenentwicklung leistet, werden die folgenden Kriterien bewertet. Leistet das Projekt keinen Beitrag zur Innenentwicklung, so erhält es auch keine Förderung.

Lfd. Nr.	Kriterium	Erheblicher Beitrag**
<b>2.</b>	<b>Schaffung besonderer Angebote</b>	<b>Ja/Nein</b>
2.1	Projekt trägt zur Grundversorgung bei	
2.2	Projekt dient der sozialen und /oder kulturellen Infrastruktur	
2.3	Projekt stärkt die wirtschaftliche Entwicklung	
2.4	Projekt dient der Verbesserung besonderer Wohnsituationen (z.B. Senioren, Familien)	
<b>3.</b>	<b>Verbesserung Ortsbild / regionale Baukultur</b>	<b>Ja/Nein</b>
<b>4.</b>	<b>Einbindung von Ehrenamt</b>	<b>Ja/Nein</b>
<b>5.</b>	<b>Pilot-/Schlüsselprojekt gemäß vorliegender örtlicher Konzepte (z.B. Dorfentwicklung, Stadtentwicklungskonzept)</b>	<b>Ja/Nein</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige positive Wirkung zur Innenentwicklung</b>	<b>Ja/Nein</b>
6.1	Projekt trägt zur Barrierefreiheit bei	
6.2	Projekt dient dem Klimaschutz	
6.3	Projekt fördert die Erhaltung/Schaffung Arbeitsplätze	
6.4	Projekt fördert die Wahrnehmung des Themas Innenentwicklung	

\* die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ behält sich vor, den Bewertungsbogen nach einer einjährigen Pilotphase auf den festgestellten Bedarf sowie auf eventuelle Veränderungen in der Mittelausstattung anzupassen

\*\* mindestens zu einem der o. g. Kriterien ist ein erheblicher Beitrag erforderlich, um der „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ zur Entscheidung vorgelegt zu werden